

LandesnaturaSchutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Herrn Karl Greißing
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

vorab per Email an poststelle@um.bwl.de und frank.guentert@um.bwl.de

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 10.02.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
64U 4583/404, 22.12.2011

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Um-Windkrafterlass2011

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Informelle Anhörung zum Entwurf eines Windenergieerlasses Baden-Württemberg (Stand 23.12.2011)

Sehr geehrter Herr Greißing, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum geplanten Windenergieerlass und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein. Der Schwarzwaldverein gibt eine zusätzliche Stellungnahme ab.

Zusammengefasst bittet der LNV um folgende wichtigste Ergänzungen:

- ein Gebot zur Konzentration von Windkraftanlagen anstelle von vielen Einzelanlagen und zum Vorrang von vorbelasteten Standorten
- Angabe der Internetfundstellen zu diversen Verweisen auf technische oder natur-schutzfachliche Beurteilungsgrundlagen
- Auflistung der Windkraft-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten
- Festlegung der Zuständigkeit für die Datenerhebung auch zu Rast- und Überwinterungsgebieten und zu Zugkonzentrationskorridoren bei den Regionalverbänden (für Regionalplanebene), bei den Gemeinden (für FNP- und BP-Ebene) und bei Antragstellern (für einzelne WKA), solange das Land keine landesweiten Grunddaten hierzu vorlegt.
- Benennung des Generalwildwegeplans als Teil des gesetzlichen Biotopverbunds

- einen Hinweis, dass die anerkannten Naturschutzverbände grundsätzlich vor Eingriffen in Natura 2000-Gebiete nach § 63 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG zu hören sind, wobei der Begriff „Befreiung von Verboten und Geboten“ weit auszulegen ist, also auch Eingriffe umfasst, die im Wege der (Bau-)Erlaubnis oder anderer Formen der Zulassung wie etwa der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.
- die Streichung der Nr. 4.2.3.3 zur Kategorien „geschützte Waldgebiete“, weil es sich hierbei nicht um eine Schutzgebietskategorie handelt, sondern um eine Förderkulisse für forstliche Förderungen, meist nach der ELER-VO,
- um einige Vorgaben, die grundsätzlich in Genehmigungsbescheide für Windkraftanlagen aufzunehmen sind, wie
 - a) die verpflichtende Berichterstattung des Anlagenbetreibers über die tatsächlichen Immissionswerte der laufenden Anlage
 - b) die Pflicht zur Vollzugmeldung von Maßnahmen wie CEF-, Kohärenz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Funktionsnachweise
 - c) die verpflichtende Übersendung der Buchführung über die ersten drei Betriebsmonate, damit die Behörde die Einhaltung der Auflagen kontrollieren und die Bürger ihr Einsichtsrecht nach UIG rasch wahrnehmen können. (Eine Zustellung erst auf Anfrage der Genehmigungsbehörde reicht nicht aus),
- Erläuterungen zu Pflichten der ausreichenden Erschließung von Windkraftanlagenstandorten und deren Unterhaltung,
- ergänzende Erläuterungen zum Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht und einen Hinweis auf den Auerhuhnaktionsplan

Schließlich bitten wir um eine Erläuterung, weshalb die Antragsteller nicht im Genehmigungsbescheid zu Monitoringmaßnahmen verpflichtet werden können. Dies ist für den LNV nicht nachvollziehbar, zumal es den Vorgaben zum strengen Artenschutz nach §§ 44/45 BNatSchG widerspricht.

Die Anlage führt diese LNV-Ergänzungswünsche in ausführlicherer Form auf und ist Bestandteil dieser LNV-Stellungnahme. Die LNV-Stellungnahme vom 7.11.2011 zur geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes behält ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Ausführlicher Teil der LNV-Stellungnahme

LNV-Stellungnahme vom 10.02.2012
**zur informellen Anhörung zum Entwurf eines Windenergieerlasses Baden-
Württemberg (Stand 23.12.2011)**

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	3
1.4 Bürgerwindkraftanlage/Bürgerwindpark.....	4
4. Planungshinweise.....	4
4.2.1 Tabubereiche	5
4.2.2 Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten	6
4.2.3 Prüfflächen (Restriktionsflächen).....	6
4.2.3.1 Prüffläche LSG und Pflegezone Biosphärengebiet	6
4.2.3.3 Geschützte Waldgebiete	7
4.2.5 Artenschutzrecht und Planungen	8
4.2.5.1 Artenschutz in der Regionalplanung.....	8
4.2.5.2 Artenschutz in der Bauleitplanung.....	8
4.2.7 Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	9
4.2.8 Biotopverbund	9
5.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	9
5.5 Überwachung	9
5.6.1 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit	10
5.6.1.1.1 Allgemeines zu Lärm	10
5.6.2.3 Baupl.rechtl. Zulässigkeit im Außenbereich, 5.6.2.4 Erschließung.....	10
5.6.4.1.1 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	10
5.6.4.2 Artenschutzrechtliche Verbote.....	11
5.6.4.2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	11
5.6.4.2.2 Ausnahmen von Zugriffsverbot.....	11
5.6.4.3 Wasserwirtschaft	11
5.6.4.7 Freileitungen.....	12

Grundsätzliches

Der LNV vermisst ein Gebot zur Konzentration von Windkraftanlagen (Windparks) anstelle der Errichtung von vielen Einzelanlagen. Ferner vermissen wir, dass vorbelastete Standorte Vorrang vor unbelasteten haben sollten. Beides ist notwendig, zumal die Landesregierung bereits auf die Steuerungswirkung der Regionalplanung verzichten will (siehe LNV-Stellungnahme vom 7.11.2011 zur geplanten Änderung des LPlanG).

Es wäre hilfreich, wenn bei Verweisen auf technische Richtlinien oder Fundstellen von Umweltinformationen die betreffende Internetseite angegeben werden könnte. So fehlen diese Angaben

- auf S. 16 (4.2.2) für die Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung,
- auf S. 22 (4.2.8) für den Biotopverbund einschließlich Generalwildwegeplan,
- auf S. 28 (5.6.1.1.1) für die Technischen Richtlinien für Windkraftanlagen, Teil 1
- auf S. 32 (5.6.1.2) für die LAI-Hinweise 2002 „WEA-Schattenwurf-Hinweise“,
- auf S. 44 (5.6.4.2.1) für die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten „Abstandsregelung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ in der jeweils geltenden Fassung.
- auf gleicher Seite für den Auerhuhnaktionsplan und die prioritären Flächen des Auerhuhnvorkommens,
- auf S. 46 (5.6.4.2.3) für die von der LUBW noch zu erarbeitenden Artenschutzhinweise samt einem Zeitrahmen, wann mit diesen zu rechnen ist,
- auf S. 48 (5.6.4.7) für die Anwendungsregel des VDE „VDE-AR-N 4210-11 „Vogelschutz an Freileitungen“.

Abkürzungen sollten möglichst vermieden (Bsp: VSG-VO auf S. 15, WKA auf S.16) oder eingeführt werden. Alternativ sollte dem Inhaltsverzeichnis ein Abkürzungsverzeichnis folgen.

1.4 Bürgerwindkraftanlage/Bürgerwindpark

Sofern von der Landesregierung Informationen für Bürger über die Rechtsformen GmbH, GmbH & Co.KG, e G und den Finanzierungsmodellen Direktinvestition oder Fondslösung im Internet existieren, wäre auch hier ein Hinweis hilfreich.

4. Planungshinweise

Wir vermissen einen Hinweis, dass die Planungshinweise auch für das Repowering gelten, zumal sich die Artenschutzvorschriften in den letzten Jahren geändert haben. Wünschenswert wäre, dass insbesondere die Arterhebungen und Immissionsdaten, die der Erstgenehmigung einer Windkraftanlage zugrunde lagen, den neuen Anhörungsunterlagen zusätzlich beigelegt werden.

4.2.1 Tabubereiche

Die Liste der windkraftempfindlichen Vogelarten gemäß Vogelschutzgebietsverordnung ist nicht so lang, dass die Arten nicht im Windenergieerlass aufgezählt werden oder als Anhang beigefügt werden könnten, was der LNV deshalb empfiehlt: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Auerhuhn, Haselhuhn, Uhu, Wanderfalke, Baumfalke, Merlin, Silberreiher, Graureiher, Rohrdommel, Nachtreiher, Purpurreiher, Schwarzstorch, Weißstorch (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Bezogen auf Fledermausarten verweisen wir auf das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (AGF) vom 8.12.2011, das Ihrem Hause mit AGF-Schreiben vom 15.12.2011 zugeing.

Die Windkraftempfindlichen Fledermausarten sollten ebenfalls gern direkt im Windenergieerlass aufgeführt werden. Diese sind laut AGF:

- für Jagdflüge: Klein-Abendsegler, Breitflügel-, Zweifarb-, Zwerg- und vermutlich auch Nord- und Mops-Fledermaus,
- für Frühjahrs- und Herbstzug vor allem: Rauhaut-, Zweifarb-Fledermaus, Großer und Klein-Abendsegler.

Zu Rast- und Überwinterungsgebieten sowie Zugkonzentrationskorridoren:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es nach unserer Kenntnis keine Kartierung oder Auflistung von Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung für Baden-Württemberg gibt. Gleiches gilt für Zugkonzentrationskorridore in Baden-Württemberg für Vögel und Fledermäuse. Daten hierzu gibt es in Ermangelung einer landesweiten Erhebung bis heute nicht. So lange das Land hier keine Erhebung durchführt, muss es die Pflicht jedes einzelnen Antragstellers, der Gemeinden und der Regionalverbände sein, diese Daten zu erheben (siehe auch die LNV-Anmerkungen bei 4.2.5).

Insofern bitten wir die Worte „Soweit bekannt und fachliche konkretisiert“ im 7. Spiegelpunkt des Absatzes ersatzlos zu streichen. Es gibt solche „fachlich konkretisierten“ Gebiete unseres Wissens nicht.

Der LNV beantragt, in die Tabubereiche die **Flächen des Alt- und Totholzkonzeptes** der FVA, insbesondere die **Waldrefugien** mit aufzunehmen und damit alle Waldbestände höheren Alters, wie dort per Erlass festgeschrieben. Dieser Antrag gilt nicht nur für den Staatswald, sondern auch für Waldflächen im Gemeinde- und Privatwald, die den Anforderungen des Alt- und Totholzkonzeptes entsprechen. Es sollte auch für besonders strukturreiche Wälder gelten.

Begründung: Insbesondere Wälder mit hohem Altholzanteil sind ein akuter Mangel in Baden-Württemberg, aber existentiell notwendiger Lebensraum für darauf angewie-

sene Alt- und Totholzbewohner der ehemaligen Urwälder unter den Tier- und Pflanzenarten. Ähnliches gilt für sehr strukturreiche Wälder.

Weil die flugfähigen dieser Arten (Vogel- und Fledermausarten) auch in tödlichen Konflikt mit den Rotoren der Anlagen kommen können, sollten diese Waldrefugien und entsprechende Waldflächen in die Abstandsregelung bei 4.2.2. mit aufgenommen werden.

4.2.2 Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten

Aus Sicht des LNV sollten die Abstandsvorgaben nicht pauschal, sondern abhängig von der Größe der Windkraftanlage gemacht werden und je nach Schutzzweck ein Vielfaches von Nabenhöhe +Rotorradius umfassen.

Ferner bitten wir, auch für Altholzbestände wie Waldrefugien des Alt- und Totholzkonzepts der FVA eine Abstandsregelung einzuführen (Begründung siehe bei 4.2.1).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es nach unserer Kenntnis keine Kartierung und Auflistung von Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung für Baden-Württemberg gibt. So lange das Land hier keine Erhebung durchführt, muss es Pflicht jedes einzelnen Antragstellers, der Gemeinden, die die FNP ausweisen und der Regionalverbände für die Windkraft-Vorranggebiete sein, diese Daten zu erheben.

4.2.3 Prüfflächen (Restriktionsflächen)

Beim Biotopverbund bitten wir um eine Ergänzung, dass der vom Kabinett verabschiedeten Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ein Teil des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG ist und ebenfalls berücksichtigt werden muss.

4.2.3.1 Prüffläche LSG und Pflegezone Biosphärengebiet

Der LNV dankt für die Einfügung der ausdrücklichen Empfehlung, den LNV entsprechend § 79 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG BW bei der Befreiung von Verboten und Geboten von Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (LSG) anzuhören.

Da für die Errichtung baulicher Anlagen sowohl in LSG-Verordnungen als auch in den Pflegezonen des Biosphärengebiets nur Erlaubnisse (ohne Anhörungspflicht des LNV), aber keine Befreiungen (mit Anhörungspflicht des LNV) notwendig sind, wird dieses Anhörungsrecht des LNV seit seiner Existenz leider in 99 % der Fälle von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten über den Erlaubnistatbestand umgangen. Und dies selbst in Fällen, in denen das LSG gleichzeitig ein Natura 2000-Gebiet ist, also alle anerkannten Naturschutzverbände ein Anhörungsrecht hätten (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

Der LNV bittet daher um einen weiteren und grundsätzlichen Hinweis, dass die anerkannten Naturschutzverbände vor Eingriffen in Natura 2000-Gebiete grundsätzlich nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG anzuhören sind. Der Begriff „Befreiung“ ist dabei

so auszulegen, dass er auch (Bau-)Erlaubnisse oder andere Formen der Zulassung wie etwa die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst. Da der Bau einer Windkraftanlage in einem Landschaftsschutzgebiet generell in dessen zentralen Schutzzweck – die Landschaft – eingreift, muss die Anhörung des LNV vor einer Ausnahmegenehmigung über den Windenergieerlass zur Pflicht werden.

4.2.3.3 Geschützte Waldgebiete

Der LNV empfiehlt, die Nr. 4.2.3.3 zu streichen, da hier irrtümlich davon ausgegangen wird, es handle sich bei den Kategorien „geschützter Waldgebiete“ um Schutzgebiete. Dem ist nicht so.

Bei den „geschützten Waldgebieten“ nach LWaldG handelt es sich lediglich um eine Waldgebietskulisse, die die Vergabe von forstlichen Fördermitteln rechtfertigt. Dies ist allein schon am Fehlen von Schutzgebietsverordnungen und einer jedermann zugänglichen Kartenabgrenzung dieser Waldgebiete erkennbar (*„Informationen über die Lage der geschützten Waldgebiete können bei der FVA in Freiburg bezogen werden“*).

In Bodenschutzwäldern - meist die Steillagen der Mittelgebirge - muss der Bewirtschafter etwa auf flächiges Befahren verzichten, um Fördergelder zu erhalten. Flächiges Befahren ist andernfalls jedoch durchaus erlaubt. In Schutzwäldern gegen schädliche Umwelteinwirkungen (wie Lärm oder Feinstaub) - zwischen viel befahrenen Straßen und Wohnsiedlungen durchaus sehr sinnvoll - gilt keinesfalls ein Abholzungsverbot, wenn sich etwa der Gemeinderat für eine Siedlungserweiterung ausspricht. Erholungswälder werden nach dem Aufkommen an Spaziergängern und Wanderern klassifiziert und erlauben Förderzuschüsse für erhöhten Aufwand zur Müllbeseitigung und die Verwendung von Feinschotter anstelle von Grobschotter als Wegeauflage. Erholungswald ist jedoch keine Schutzgebietskategorie, die Bauten wie Straßen oder Baugebietserweiterungen verbietet. Nach Kenntnis des LNV gibt es auch nur einzelne Erholungswälder mit Schutzgebietsverordnung.

Eine neue Schutzgebietskategorie „Geschütztes Waldgebiet“ ist auch überflüssig, weil für den Schutz von Erholungsgebieten das Landschaftsschutzgebiet nach § 26 und der Naturpark nach § 27 BNatSchG vorgesehen ist. Für Schutzfunktionen wie Bodenschutz oder Immissionsschutz eignet sich das Landschaftsschutzgebiet ebenfalls.

Wir vermissen stattdessen hinweise zu Schutzgebieten nach Wasserrecht, wie Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, die unter dieser Nummer aufgenommen werden könnten.

4.2.5 Artenschutzrecht und Planungen

Der LNV weist darauf hin, dass es in Baden-Württemberg noch nie eine flächendeckende Erhebung von Tierarten gegeben hat und dass dies auch vor Erstellung oder Änderung von Regional- und Flächennutzungsplänen meist nicht erfolgt, so dass Daten von Artvorkommen von wenigen Ausnahmen abgesehen grundsätzlich nicht vorliegen.

Dies gilt nach LNV-Kenntnis auch für die Rast- und Überwinterungsgebiete international und national bedeutsamer Vogelarten.

Auch zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermausarten liegen keine Daten in Baden-Württemberg vor. Dem LNV ist bislang auch nicht bekannt, dass diese Datenlücken vom Land geschlossen werden. Zugkonzentrationskorridore sind jedoch zurecht Tabubereiche (siehe 4.2.1). Da die Einschätzung, ob es sich um einen Zugkonzentrationskorridor handelt oder nicht, nur durch landesweite Vergleiche des Zugaufkommens und durch Festlegung von Konventionen möglich ist, sieht der LNV das Land in der Pflicht, die Grunddaten der Zugkonzentrationskorridore für Vögel und Fledermäuse zu erheben. Solange dies nicht geschehen ist, muss die Verantwortlichkeit für diese Datenerhebung im Windkrafteerlass verankert werden. Verantwortlich sind aus LNV-Sicht die Regionalverbände für die Regionalplanebene, die Gemeinden für die FNP- und BP-Ebene und die Antragsteller einzelner WKA für den Bereich um den Standort. Im Windenergieerlass sollte entsprechend eine Verpflichtung zur elektronischen Übersendung der Gutachten an die LUBW, Artenschutzreferat, verankert werden.

Ferner vermischen wir für den Schwarzwald einen Hinweis auf die prioritären Flächen des Auerhuhn-vorkommens nach dem Auerhuhnaktionsplan der FVA und die zum Schutz von Auerhuhn oder Haselhuhn ausgewiesenen Wildschutzschutzgebiete nach § 24 LJagdG, deren Verordnungen unseres Wissens jedoch nicht elektronisch verfügbar sind, sondern bei den örtlichen Forstämtern liegen.

4.2.5.1 Artenschutz in der Regionalplanung

Der LNV bittet die „Kann“-Bestimmung zur Erhebung von Daten zum Artvorkommen durch die Regionalverbände in eine Muss-Bestimmung zu ändern und sie auch auf Rast- und Überwinterungsgebiete sowie Zugkonzentrationskorridore zu erweitern.

Begründung: siehe oben unter 4.2.5.

4.2.5.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Wir bitten um Ersatz des Hinweises „In aller Regel ist auch eine Bestandsaufnahme vor Ort...notwendig“ zu ersetzen durch „Eine Bestandsaufnahme vor Ort ist stets notwendig. Dies gilt sowohl für Brut- als auch für Rast- und Überwinterungsvorkommen sowie Zugkorridore.“

Begründung: siehe oben unter 4.2.5.

4.2.7 Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen

Es gelten die LNV-Aussagen zu Nr. 4.2.3.3 entsprechend.

Stattdessen wäre unter einer gekürzten Überschrift „Wälder“ ein Querverweis auf 4.2.1 (Tabubereiche) hilfreich, wo die Bann- und Schonwälder nach LWaldG aufgeführt sind.

Ein Hinweis auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG sollte auch hier erfolgen (und nicht nur auf S. 41 unten bei 5.6.4.1).

4.2.8 Biotopverbund

siehe die LNV-Anmerkungen zu 4.2.3.

5.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die jetzt vorgesehene Empfehlung an die Genehmigungsbehörden, dem Antragsteller eine Öffentlichkeitsbeteiligung ans Herz zu legen, entspricht nicht dem Versprechen der Landesregierung auf grundsätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der LNV bittet darum, dass die Genehmigungsbehörden zumindest verpflichtet werden, die anerkannten Naturschutzverbände über den Eingang eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Zulassung einer Windkraftanlage zu informieren (auf elektronischem Wege genügt), so dass sie ihr Informationsrecht nach UIG wahrnehmen können.

5.5 Überwachung

Der LNV bittet um Festlegung einer Pflicht der unteren Immissionsschutzbehörden, in den Genehmigungsbescheiden grundsätzlich die Pflicht zur Berichterstattung des Anlagenbetreibers über die tatsächlichen Immissionswerte der laufenden Anlage festzuschreiben. Wir schlagen hierfür die ersten drei Monate nach Inbetriebnahme vor sowie im zweiten Betriebsjahr und dann alle 5 Jahre.

Ähnliches gilt für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Artenschutz), Kohärenzmaßnahmen (Natura 2000-Gebiete) sowie Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Anlagenbetreiber sollte im Genehmigungsbescheid zur Vollzugsmeldung und zur Funktionsmeldung der oben genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen verpflichtet werden. Wir schlagen hierfür die Berichterstattung nach einem sowie 5 Jahren vor.

Eine grundsätzliche Pflicht zur Weiterleitung dieser Unterlagen an die Naturschutzbehörde wäre wünschenswert.

5.6.1 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit

Für den LNV ist nicht nachvollziehbar, weshalb Antragsteller nicht im Genehmigungsbescheid zu Monitoringmaßnahmen verpflichtet werden können. Wir bitten um Erläuterung, zumal dies den Vorgaben zum strengen Artenschutz nach § 44, 45 BNatSchG widersprechen würde. Ohne Möglichkeit, Monitoringmaßnahmen im Genehmigungsbescheid verpflichtend festzulegen zu können, muss ein Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage an kritischen Standorten abgelehnt werden.

5.6.1.1.1 Allgemeines zu Lärm

Nach LNV-Ansicht sollte im Genehmigungsbescheid verankert werden, dass die Buchführung über die ersten drei Betriebsmonate grundsätzlich der Genehmigungsbehörde zu übersenden sind, um die Einhaltung der Auflagen kontrollieren und das Einsichtsrecht der Bürger nach UIG wahrnehmen zu können. Eine Zustellung erst auf Anfrage der Genehmigungsbehörde sollte nur für spätere Betriebsmonate ausreichen.

5.6.2.3 Baupl.rechtl. Zulässigkeit im Außenbereich, 5.6.2.4 Erschließung

Der LNV vermisst einen Hinweis, wer für die ausreichende Erschließung des WKA-Standorts und die dauerhafte Wegeunterhaltung (einschließlich Schneeräumdienst für Störfälle?) verpflichtet ist: grundsätzlich allein die Gemeinde oder ist diese Pflicht im Genehmigungsbescheid an den Anlagenbetreiber übertragbar?

Entfällt als Ablehnungsgrund für eine WKA „die ausreichende Erschließung ist nicht gesichert“, wenn der Anlagenbetreiber die Kosten für die Erschließung und ihren Unterhalt (freiwillig) übernimmt?

5.6.4.1.1 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Auf Seite 42 wird dankenswerterweise ein Hinweis auf das Umweltschadengesetz gegeben. Fälschlich wird jedoch seine Bedeutung nur auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie reduziert.

Dieses Schädigungsverbot gilt vielmehr entsprechend § 19 BNatSchG

- für alle Vogelarten in Baden-Württemberg, für die Vogelschutzgebiete ausgewiesen werden müssen, auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten
- für alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II der FFH-Richtlinie, auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten.
- für alle Lebensräume der oben genannten Vogelarten
- für alle Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie
- Für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wir bitten um Korrektur.

Der Verweis auf Seite 41 unten, wonach auch die Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung zu berücksichtigen ist, kann aus LNV-Sicht gestrichen werden, weil es sich nicht um Schutzgebiete, sondern reine Förderkulissen handelt, siehe dazu die LNV-Anmerkungen zu 4.2.3.3).

5.6.4.2 Artenschutzrechtliche Verbote

Wir bitten, neben den Anhang IV-Arten auch die Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie zu ergänzen, da sie ebenfalls streng geschützt sind.

Für die notwendigen Arterhebungen (z.B. bei Vogelarten Brutvorkommen, Rast- und Überwinterungsgebiete sowie Zugkorridore, siehe LNV-Anmerkungen bei 4.2.5) vermisst der LNV eine Vorgabe, in welchem Radius um den angedachten WKA-Standort dies mindestens erfolgen muss.

5.6.4.2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

Wir bitten, den letzten Halbsatz des dritten Absatzes zu ändern in:

„...gegebenenfalls muss die Genehmigung vom Nachweis von Vollzug und Funktionsfähigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF“, continuous ecological functionality) abhängig gemacht werden, § 44“

Ferner vermischen wir für den Schwarzwald einen Hinweis auf die prioritären Flächen des Auerhuhn-vorkommens nach dem Auerhuhnaktionsplan der FVA.

5.6.4.2.2 Ausnahmen von Zugriffsverbot

Der Windenergieerlass zeigt Wege auf, wie trotz Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population oder trotz derzeit „ungünstigen Erhaltungszustands“ einer Population ausnahmsweise dennoch eine Windkraftanlage zu gelassen werden kann. Wenn auf diese Ausführungen nicht verzichtet werden soll, beantragt der LNV, dass die zu ergreifenden populationsstützenden Maßnahmen im Vorfeld des geplanten Eingriffs durchzuführen und ihr Erfolg nachzuweisen ist (Monitoring). Dies muss detailliert auch im Genehmigungsbescheid verankert werden.

Da nach den Ausführungen unter 5.6.1 Antragsteller im Genehmigungsbescheid aber gar nicht zu Monitoringmaßnahmen verpflichtet werden können, erwartet der LNV, dass im Windenergieerlass klar gestellt wird, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch nicht ausnahmsweise zugelassen wird, wenn sich der Erhaltungszustand einer vom Aussterben bedrohten Population dadurch verschlechtert.

5.6.4.3 Wasserwirtschaft

Der LNV begrüßt das ausdrückliche Bauverbot im Gewässerrandstreifen nach § 68b WG BW.

Der LNV bittet um Ergänzung des letzten Absatzes oder im Kapitel zum Naturschutzrecht:

„... besteht eine wasserrechtliche Anzeige- oder Erlaubnispflicht gemäß § 49 WHG. Haben der Bau von Fundament oder Begleitanlagen einer WKA Entwässerungswirkung auf oberflächliche Feuchtgebiete und Gewässer, z.B. durch Verletzung einer abdichtenden Tonschicht oder Drainagewirkung des Kiesbetts von Leitungsverlegungen, ist zusätzlich eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG in die immissionsschutzrechtliche aufzunehmen.“

5.6.4.7 Freileitungen

Um Belastungen durch Infrastruktur von Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, sollten Erdkabel im Windenergieerlass als Standard vorgegeben werden. Dies würde auch die Windwurfgefahr von Bäumen auf Oberleitungen bzw. Baumfällungen zur Freihaltung von Leitungstrassen vermeiden. Die Überschrift sollte entsprechend umbenannt werden in „Anschlussleitungen an das Stromnetz“.

(S. 57 letzter Absatz von 6.2.2: bitte ein Verb streichen (...ermöglichen belegen))

Stuttgart, den 10.02.2012

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg